



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 172-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.290

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Josi (Wimmis, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Schär (Schönried, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: 1162/2022 vom 09. November 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Bauverordnung (BauV) anzupassen, um die ÖV-Erschliessungen von Arbeitszonen (Erschliessungsgüterklassen) zu ändern
2. die Anpassung der Erschliessungsgüterklassen im Richtplancontrolling 24 vorzunehmen

Begründung:

In sehr vielen Gemeinden im ländlichen Raum des Kantons Bern sind Parzellen im teilregionalen Teilrichtplan «Arbeitsschwerpunkte ländlicher Raum» festgesetzt und wurden aufgrund dieser Festsetzung auch im RGSK als Vorranggebiet «Siedlungserweiterung Arbeiten» aufgenommen. Beide Festsetzungen haben das Ziel, auf regionaler Ebene geeignete Standorte für Arbeitsnutzungen zu eruieren und zu sichern.

Bei der Auswahl werden insbesondere die Verkehrssituation und die Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung berücksichtigt. Zusätzlich werden auf dieser Stufe die allgemeinen raumplanerischen Anforderungen wie Naturgefahren, Fruchtfolgeflächen, Öffentlicher Verkehr usw. geregelt.

Mit der Baugesetzrevision zur Kulturlandinitiative im Jahr 2017 wurden die gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich jedoch verschärft. Gemäss Artikel 11d Absatz 2 der BauV muss bei Einzonungen von Kulturland für Arbeitszonen, die grösser als 0,5 Hektaren sind, mindestens eine EGK D vorliegen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden Einzonungen vornehmen können, wenn sie bei der ÖV-Erschliessung einen Halbstunden-Takt vorweisen können.

Die Problematik besteht in sämtlichen Gemeinden des Kantons Bern, die keine genügende ÖV-Erschliessung haben. Faktisch gesehen erfüllen die wenigsten Gemeinden im Berner Oberland, Emmental, Seeland, Ob- und Nidwadt diese Vorgaben. Für das Gewerbe wie auch für die Gemeinden werden somit wichtige Erschliessungen und Entwicklungen verhindert.

Ebenfalls ist es ganz wichtig, dass im Richtplancontrolling 24 die Rahmenbedingungen angepasst werden.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der sehr vielen anstehenden Einzonungen im Kanton Bern, die infolge der Erschliessungsgüterklasse nicht getätigt werden können, wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungs-kompetenz des Regierungsrates (Art. 88 Abs. 2 KV) und in der Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (90 Abs. 1 Bst. d KV). Anpassungen der Bauverordnung (Art. 144 BauG) und des Kantonalen Richtplans (Art. 104 BauG) liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der Änderung des Baugesetzes (BauG) vom 16. März 2016 hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Schutz des Kulturlands und insbesondere der Fruchtfolgeflächen (FFF) gesetzlich neu geregelt. Mit den neuen Bestimmungen wurden die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen deutlich erhöht mit dem Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen und insbesondere die FFF in ihrem Bestand zu schützen. Kulturlandflächen dürfen gemäss Art. 8a Abs. 2 BauG nur eingezont werden, wenn der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) nicht sinnvoll erreicht werden kann und durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist.

Mit einer Ergänzung der Bauverordnung (BauV) hat der Regierungsrat am 8. Februar 2017 die nötigen Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit der LN und mit den FFF erlassen. Näher geregelt wurden in den neuen Art. 11a - g BauV insbesondere die Voraussetzungen für Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen von landwirtschaftlichem Kulturland, namentlich die «besonders hohe Nutzungsdichte» und die «gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr» als Kriterien zur Umschreibung der optimalen Nutzung.

Bei Einzonungen von Arbeitszonen gelten die in Art. 11d Abs. 2 BauV umschriebenen Erschliessungsvoraussetzungen. Demnach werden je nach Grösse und Art der eingezonten Fläche differenzierte Anforderungen an die minimale Erschliessungsgüte festgelegt, wobei für Einzonungen von Arbeitszonen bis zu 0.5 ha auf die Festlegung einer minimalen Erschliessungsgüteklasse (EGK) verzichtet wird. Für Einzonungen von Arbeitszonen mit einer Fläche von mehr

als 0.5 ha wird für die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr mindestens die EGK D verlangt. Gemäss Art. 11d Abs. 4 BauV kann in Gemeinden des Raumtyps «Hügel- und Berggebiete» von den Anforderungen abgewichen werden. Im Massnahmenblatt C_02 des kantonalen Richtplans werden insgesamt 59 Gemeinden des Kantons Bern diesem Raumtyp zugeordnet. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in vielen ländlichen Gemeinden des Hügel- und Berggebiets des Kantons Bern eine gute ÖV-Erschliessung nicht finanzieren lässt und daher andere Anforderungen an Ein- und Umzonungen gelten.

Der Vorstoss greift ein Thema auf, das in letzter Zeit verschiedentlich an die zuständigen kantonalen Stellen herangetragen wurde. Das Bedürfnis nach einer noch differenzierteren Beurteilung von Einzonungen besteht in vielen Regionen und Gemeinden, steht jedoch im Interessenkonflikt mit dem wichtigen Schutz des Kulturlands und der FFF. Das Anliegen zur Überprüfung der Anforderungen bei der Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr sind dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion für Inneres und Justiz somit bekannt. Der Prozess ist aufgegleist und die notwendigen Überprüfungsarbeiten und Gespräche sind im Gange. Aus heutiger Sicht kann eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe im Zeithorizont des Richtplancontrollings '24 in die Wege geleitet werden.

Verteiler

– Grosser Rat